



# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Manfred Baldus  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht Köln a. D.

Prof. Dr. Stefan Muckel  
Universitätsprofessor  
an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem  
Institut für Kirchenrecht  
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte  
der Universität zu Köln



De Gruyter Recht · Berlin

# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

45. Band  
1. 1. – 30. 6. 2004



De Gruyter Recht · Berlin

*Zitierweise*

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung KirchE empfohlen,  
z. B. KirchE 1,70 (= Band 1 Seite 70).

ISBN 978-3-89949-604-8

©

Copyright 2008 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen  
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Laufen

## Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur aus allen Zweigen der Rechtsprechung zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch die Relevanz religiöser Belange gekennzeichnet sind. Bis zum Jg. 38 (2000) wurden nur Entscheidungen deutscher staatlicher Gerichte aufgenommen. Die steigende Bedeutung religionsrechtlich relevanter Fragen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) macht es unerlässlich, auch deren Judikatur zu berücksichtigen. Dabei werden vornehmlich solche Entscheidungen ausgewählt, die aus Verfahren in Deutschland hervorgegangen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Amtssprache oder amtlichen Übersetzung, die der Gerichtshof für die amtliche Ausgabe der jeweiligen Entscheidung verwendet hat. Ebenso bleibt die von der deutschen Praxis abweichende Form der Entscheidungen und der Abkürzungen gewahrt. Die in der Zeit von 1965 bis 2001 ergangenen Entscheidungen des EGMR und EuGH zu religionsrechtlichen Fragen sind in einem Sonderband 42 KirchE-EU (2007) dokumentiert.

In Fußnote 1 finden sich neben Quellenangaben auch Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens (Rechtsmittel, Rechtskraft). Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug werden, soweit sie wesentliche Ausführungen zu religionsrechtlichen Fragen etc. enthalten, in späteren Bänden von KirchE abgedruckt. Die Kennzeichnung einer Entscheidung als nicht veröffentlicht (n.v.) bezieht sich nur auf Entscheidungssammlungen und Zeitschriften; eine Zugriffsmöglichkeit in Datenbanken (z.B. JURIS) wird nicht nachgewiesen.

Entscheidungen zum Asylrecht und Sonn- und Feiertagsrecht, in denen religiöse Aspekte relevant sind, werden aus Raumgründen in der Regel nur mit *in dem* Urteil etc. im Volltext dokumentiert; weitere einschlägige Entscheidungen im Veröffentlichungszeitraum sind dort in der Fußnote 1 nachgewiesen. Dasselbe gilt für Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht, die - wie beispielsweise auf dem Gebiet der Eingruppierung von Dienstkräften - nur am Rande kirchentypische Merkmale aufweisen.

Die Herausgeber haben die Sammlung als Judikatur-Archiv konzipiert. Für die Aufnahme einer Entscheidung ist maßgebend, ob der Verfahrensgegenstand und die religionsrechtlichen Erwägungen für Wissenschaft und Praxis von Interesse sind. Deshalb wurden zum Teil auch instanzgerichtliche Judikate und Entscheidungen berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs kann eine Vollständigkeit dieser Sammlung nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst auf den religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung beschränkt. Dasselbe gilt für die von den Herausgebern gefasste Sachverhaltsschilderung, für die Prozessgeschichte und die Entscheidungsgründe. Der z.T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Soweit die Gerichte in den Entscheidungsgründen eine Zitiermöglichkeit nach Absatz- oder Zeilennummern vorgesehen haben, ist die fortlaufende Zählung - kursiv und in eckige Klammern gesetzt - übernommen worden. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Publikationsorgane und Zeitschriften beschränkt. Zur Auflösung von weiteren juristischen Abkürzungen wird auf *Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache*, 5. Aufl., Berlin 2003, verwiesen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen, die auch in *KirchE* abgedruckt sind, Bezug genommen wird, ist die Fundstelle durch einen Quellenzusatz nachgewiesen.

Über die in den Bänden 1-25 erschienene Judikatur informiert zusätzlich ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges) und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften, insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“; in letzterer bietet Markus Kapischke (Jg. 46 [2001], S. 63-85) einen Fundstellennachweis der Rechtsprechung der evangelischen Kirchengenichte in den Jahren 1991-2000. Die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher Schiedsstellen im Bereich der Katholischen Kirche ist u.a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ ersichtlich.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Unter denen, die die Arbeiten am vorliegenden Band der Entscheidungssammlung durch ihre Mitwirkung gefördert haben, seien namentlich genannt Dipl.-Bibliothekar Christian Meyer und stud. iur. David Altmaier, Jennifer Kahn, Natalie Kahn, Linda Krewerth, Julia Palm und Kerstin Sieberns. Frau Petra Schäfter (Berlin) sei für die druckfertige Erstellung des Manuskripts gedankt.

Den Benutzern der Sammlung, Herrn Prof. Dr. Hermann Weber (Bad Vilbel), den Gerichten und kirchlichen Stellen, insbesondere dem Kirchenamt der EKD in Hannover und dem Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn, schulden die Herausgeber herzlichen Dank für Hinweise und die Zusendung bisher unveröffentlichter Entscheidungen; sie werden diese Mithilfe auch weiterhin zu schätzen wissen.

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Religionsunterricht in Brandenburg. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8.1.2004 (1 BvR 1406/02) . . . . .	1
2	Befreiung vom Sexualekundeunterricht. VG Hamburg, Beschluss vom 12.1.2004 (15 VG 5827/2003) . . . . .	4
3	Eingruppierung eines Friedhofsverwalters. LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.1.2004 (3 Sa 512/02) . . . . .	13
4	Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach bremischem Kirchensteuerrecht. FG Bremen, Urteil vom 14.1.2004 (2 K 223/03 (1)) . . . . .	20
5	Kürzung von Sonderzuwendungen für Kirchenbeamte. VG Darmstadt, Urteil vom 15.1.2004 (1 E 540/99) . . . . .	38
6	Befreiung von der Baugenehmigungsgebühr für kirchl. Kindergarten. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.1.2004 (9 A 4608/02) . . . . .	49
7	Sorgerechtsregelung bei Zugehörigkeit eines Elternteils zu Zeugen Jehovas. AG Ribnitz-Damgarten, Nichtabhilfebeschluss vom 19.1.2004 (4 F 294/03) . . . . .	53
8	Asylrecht für zum Christentum konvertierte Muslime aus dem Iran, sog. religiöses Existenzminimum. BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 (1 C 9/03) . . . . .	54
9	Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG. VG Augsburg, Beschluss v. 21.1.2004 (Au 5 E 03.2198) . . . . .	63
10	Gesetzliche Zuweisung in Kircheneigentum kraft Widmung. BGH, Urteil vom 23.1.2004 (V ZR 205/03) . . . . .	66
11	Justizgewährungsanspruch bei der Überprüfung kirchlicher Maßnahmen. BVerfG, Beschluss vom 27.1.2004 (2 BvR 496/01) . . . . .	69
12	Mitgliedschaft in israelitischer Kultusgemeinde. BFH, Urteil vom 28.1.2004 (I R 63/02) . . . . .	76
13	Urheberschutz für Revisionsfassung der Lutherbibel. LG Stuttgart, Urteil vom 29.1.2004 (17 O 679/03) . . . . .	79
14	Arbeitsgenehmigung für Ordensschwester. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.1.2004 (L 1 AL 113/01) . . . . .	90
15	Feiertagsschutz. Schlachtungen für muslim. Opferfest. Hess.VGH, Beschluss vom 30.1.2004 (11 TG 326/04) . . . . .	96

16	Ladenschluss. Ausnahmegenehmigung für muslim. Opferfest. Hess.VGH, Beschluss vom 30.1.2004 (8 TG 327/04) . . . . .	104
17	Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG. Schl.-Holst. Verwaltungsgericht, Beschluss vom 30.01.2004 (1 B 7/04) . . . . .	106
18	Hilfeleistungen zum Kirchen- oder Friedhofsbesuch kein berücksichtigungsfähiger Pflegeaufwand. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9.2.2004 (L 3 P 22/03) . . . . .	114
19	Praktische Konkordanz zwischen Versammlungsfreiheit u. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. VG Dresden, Beschluss vom 11.2.2004 (14 K 273/04) . . . . .	115
20	Staatl. Warnung vor Sekten. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.2.2004 (5 A 637/02) . . . . .	127
21	„Kirchenasyl Berlin“ als unzureichende Anschrift eines Asylbewerbers. VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 16.2.2004 (6 L 567/03.A) . . . . .	141
22	Unfallversicherungsschutz im Ausland für einen von einer inländischen Pfarrgemeinde entsandten Missionar auf Zeit. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.2.2004 (L 3 U 111/03) . . . . .	142
23	Verurteilung zur Unterlassung einer verdeckten Tatsachenbehauptung. BVerfG, Beschluss vom 19.2.2004 (1 BvR 417/98) . . . . .	151
24	Steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers eines Pfarrers. BFH, Beschluss vom 25.2.2004 (VI B 167/02) . . . . .	156
25	Nacheheliche Unterhaltspflicht eines wiederverheirateten ev. Pfarrers. BVerfG, Beschluss vom 25.2.2004 (1 BvR 1000/98) . . . . .	158
26	Sorgerechtsregelung bei Zugehörigkeit eines Elternteils zu Zeugen Jehovas. OLG Köln, Beschluss vom 25.2.2004 (21 UF 257/03) . . . . .	161
27	Stundensatz eines Berufsbetreuers mit abgeschlossenem Theologiestudium. OLG Köln, Beschluss vom 25.2.2004 (16 Wx 27/04) . . . . .	162
28	Personalratswahl beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4.3.2004 (1B 445/04.PVB) . . . . .	163
29	Grunderwerbsteuer-Befreiung nach § 4 Nr. 1 GrEStG bei Übergang eines Kindergartens samt Grundstück von einer Kirchenstiftung auf eine Zivilgemeinde. FG München, Urteil vom 10.3.2004 (4 K 2439/03) . . . . .	166
30	Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach baden-württembergischem Kirchensteuerrecht. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.3.2004 (9 K 43/01) . . . . .	168



31	Sondernutzungserlaubnis für Straßenmission. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 15.3.2004 (12 LA 410/03) . . . . .	174
32	Kirchl. Arbeitszeitregelung in Hausvertrag. BAG, Urteil vom 16.3.2004 (9 AZR 93/03) . . . . .	179
33	Beachtung der Religionszugehörigkeit bei Adoption. AG Kerpen, Beschluss vom 17.3.2004 (60 XVI 8/02) . . . . .	187
34	Befreiung von der Schulbesuchspflicht aus religiösen Gründen. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.3.2004 (1 BvR 2363/03) . . . . .	192
35	Unterlassungsbegehren betr. Betätigung von Jugendgruppe auf Pfarrgrundstück, Rechtsweg. BayVGh, Beschluss vom 19.3.2004 (22 C 04.679) . . . . .	193
36	Unbefugtes Tragen kirchlicher Amtskleidung. LG Offenburg, Urteil vom 24.3.2004 (6 Ns 11 Js 13560/02) . . . . .	195
37	Aufhebung eines Bescheids über Friedhofsgebühren. VG Regensburg, Urteil vom 24.3.2004 (RO 3 K 03.00908) . . . . .	198
38	Erweiterung eines kirchl. Friedhofs. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.3.2004 (19 A 546/02) . . . . .	202
39	Kunstwerk in einer Kirche, urheberrechtl. Schutz des Aufstellungs-ortes. OLG Naumburg, Urteil vom 31.3.2004 (6 U 36/03) . . . . .	209
40	Abbrennen eines Osterfeuers. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7.4.2004 (21 B 727/04) . . . . .	211
41	Bestimmung der Schulart bei Schulzusammenlegung. VG Düsseldorf, Beschluss vom 12.4.2004 (18 L 1378/04) . . . . .	215
42	Zeugin Jehovas, Beteiligung an gemeinsamer elterlicher Gesundheitsfürsorge. AG Peine, Beschluss vom 13.4.2004 (20 F 2373/03 SO) . . . . .	218
43	Grabstellengebühr auf jüd. Friedhof, Erstattung aus Sozialhilfemitteln. VG Hannover, Urteil vom 23.4.2004 (7 A 4014/03) . . . . .	219
44	Thomanerchor Leipzig. VG Leipzig, Urteil vom 3.5.2004 (6 K 1168/03) . . . . .	223
45	Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Internetseite einer ev. Landeskirche. VG München, Beschluss vom 3.5.2004 (M 17 E 04.1908) . . . . .	231
46	Zulassung zum Studium an kirchl. Fachhochschule. Berlin, Beschluss vom 4.5.2004 (12 A 117.04) . . . . .	236
47	Erstattung von Kirchensteuer. BFH, Beschluss vom 5.5.2004 (XI B 27/04) . . . . .	239

48	Gestaltungsvorschriften für Grabmale. BVerwG, Urteil vom 13.5.2004 (3 C 26/03) . . . . .	243
49	Urheberrechtlicher Schutz bei Veränderungen an einem Kirchengebäude. LG Mannheim, Urteil vom 14.5.2004 (7 O 373/03) . . . . .	249
50	Teilzeitbeschäftigung einer Sozialarbeiterin im kirchlichen Krankenhaus. BAG, Urteil vom 18.5.2004 (9 AZR 319/03) . . . . .	254
51	Verkehrssicherungspflicht bei Fronleichnamsprozession. AG Überlingen, Urteil vom 26.5.2004 (6 C 129/04) . . . . .	266
52	Konfessionsgebundenes Staatsamt. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.6.2004 (5 LB 344/03) . . . . .	268
53	Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. BVerfG, Urteil vom 9.6.2004 (1 BvR 636/02) . . . . .	282
54	Eheverbot für muslimische Frau / Nichtmuslim in Bangladesh. KG, Beschluss vom 16.6.2004 (1 W 392/03) . . . . .	312
55	Rechtsweg bei Entzug der Beglaubigung als Prediger. BAG, Beschluss vom 17.6.2004 (5 AS 3/04) . . . . .	318
56	Steuerliche Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers bei mehreren Tätigkeiten. BFH, Urteil vom 17.6.2004 (IV R 33/02) . . . . .	321
57	Verhaltensempfehlung staatl. Stellen für den Geschäftsverkehr mit Scientology. Hamburgisches OVG, Urteil vom 17.6.2004 (1 Bf 198/00) . . . . .	326
58	Sorgerechtsregelung bei Zugehörigkeit eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas. AG Osnabrück, Beschluss vom 23.6.2004 (69 F 173/04) . . . . .	347
59	Demonstration gegen Synagogenbau. BVerfG, Beschluss vom 23.6.2004 (1 BvQ 19/04) . . . . .	348
60	Griechischer Taufname im deutschen Geburtenbuch. OLG Köln, Beschluss vom 23.6.2004 (16 Wx 124/04) . . . . .	357
61	Kopftuchverbot für muslimische Lehrerin im öffentlichen Schuldienst. BVerwG, Urteil vom 24.6.2004 (2 C 45/03) . . . . .	361
62	Parzelle für Bethaus im Flächennutzungsplan. EGMR, Urteil v. 24.6.2004 (No. 65501/01 [Vergos ./ Griechenland]) . . . . .	371
63	Berücksichtigung pauschalierter Kirchensteuer beim Arbeitslosengeld. LSG Berlin, Urteil vom 25.6.2004 (L 4 AL 45/03) . . . . .	381
64	Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eines Organisten. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.6.2004 (L 11 KR 4041/03) . . . . .	388

## Abkürzungsverzeichnis

AbfallR	Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft
ABl.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABIEvLK.	Amtsblatt evangelische Landeskirche
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare)
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AllMBI.	Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO-StB	Der AO-Steuer-Berater
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbN	Arbeitnehmer
ArbRGeg	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbuR, AuR	Arbeit und Recht
ARST	Arbeitsrecht in Stichworten
ArztR	Arztrecht
AS	Amtliche Sammlung
AS RP-SL	Amtliche Sammlung der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AuAS	Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
AUR	Agrar- und Umweltrecht
AuR, ArbuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGReport	Arbeitsrechtlicher Rechtsprechungsdienst des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGR	Report BayObLG. Schnelldienst zur gesamten Zivilrechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen

BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE,	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen
BayVGHE	Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BB	Der Betriebs-Berater
Bbg.	Brandenburg, brandenburgisch
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung Zivilsachen
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
Brem.	Bremen, bremisch
BRS	Baurechtssammlung
BS	Bereinigte Sammlung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BuW	Betrieb und Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvormVG	Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern
BWGZ	Die Gemeinde. Zeitschrift für Städte und Gemeinden, für Stadträte, Gemeinderäte und Ortschaftsräte; Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg
BWVP(r)	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
CIC	Codex juris canonici

CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DBIR	Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit Rechtsprechung
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DLR	Deutsche Lebensmittel-Rundschau
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DokBer	Dokumentarische Berichte aus dem Bundesverwaltungsgericht
DR	Deutsches Recht (Wochenausgabe, vereinigt mit der Juristischen Wochenschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRsp	Die Deutsche Rechtsprechung. Datenbank
DSB	Datenschutzberater
DSG	Datenschutzgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
Dt. Lebensmittel- Rdsch.	Deutsche Lebensmittel-Rundschau
DtZ	Deutsch - deutsche Rechts - Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DZWIR	Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBE	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
ECHR	European Court of Human Rights. Reports of judgments and decisions
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EKA	Entscheidungssammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ErbBstg	Erbfolge, Erbrecht, Erbfolgebesteuerung, Unternehmensnachfolge
EstB	Der Ertragsteuerberater
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
EuGHE	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Sammlung der Entscheidungen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EvSt, EvStL	Evangelisches Staatslexikon
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht
EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht. Schnelldienst
EzBAT	Entscheidungssammlung zum Bundesangestellten-Tarif und den ergänzenden Tarifverträgen
EzB-VjA	Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (Verjüngungsausgabe)
EzFamR	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FAErbR	Der Fachanwalt für Erbrecht. Beilage zu ZErb
FamRB	Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanzrundschau
FÜR	Familie - Partnerschaft - Recht
FuR	Familie und Recht
G+G	Grundstücksmarkt und Grundstückswert
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GABI	Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung
GABI.NW	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
GBl	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
GBl.DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GewArch	Gewerbearchiv
GI	Gerling Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht
GRCh	Europäische Grundrechte-Charta
Grundeigentum	Das Grundeigentum
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-Rechtspredungsreport
GS	Gesetzessammlung
GStB	Gestaltende Steuerberatung
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

GVBl., GVOBl. GVG	Gesetz- und Verordnungsblatt Gerichtsverfassungsgesetz
HdbBayStKirchR	Voll, Otto: Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. München 1985
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1983
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. 2. Aufl. Bde 1 u. 2. Berlin 1994-1995
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel. 2. Aufl. Berlin 1994
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Christian Flämig. 2. Aufl. Bd. 1 u. 2. Berlin 1996
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGZ	Hessische Städte- und Gemeindezeitung
HK	Handelskammer
HRG	Hochschulrahmengesetz
HUDOC	Human Rights Documentation. Database of the case-law of the European Convention on Human Rights
HVBG INFO	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Hrsg.), Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung
IBR	Immobilien- und Baurecht
InfAusIR	Informationsbrief Ausländerrecht
Info BRS	Informationsdienst öffentliche Baurechtssammlung
IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
iStR	Internationales Steuerrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt
JMBL.	Justizministerialblatt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JW	Juristische Wochenschrift

JZ

Juristenzeitung

KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
KG	Kammergericht
KGR Berlin	KG-Report Berlin. Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Kammergerichts Berlin
KH	Das Krankenhaus
KHuR	Krankenhaus & Recht
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KirchE-EU	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Bd. 42 (Entscheidungen der EKMR, des EGMR u. des EuGH)
KMBL	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KMK-HSchR	Informationen zum Hochschulrecht. Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz
KommJur	Kommunaljurist
KommunalPraxis BY	Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht Ausgabe Bayern
KR	Kommentar zum gesamten Kündigungsrecht
Kriminalistik	Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KRS	Krankenhaus-Rechtsprechung
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KuR	Kirche und Recht
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LAGReport	LAGReport. Arbeitsrechtlicher Rechtsprechungsdienst der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier, Möhring
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
LS	Leitsatz
LSA-GVBl.	Land Sachsen Anhalt, Gesetz- und Verordnungsblatt
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MBL	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Staatsvertrag über Mediendienste



MedR	Medizinrecht
MeldeG	Meldegesetz
Mitt NWStGB	Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittdtschPatAnw	Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte
MittRhNotK	Mitteilungen. Rheinische Notarkammer
MMR	MultiMedia und Recht
MünchKomm., MK	Münchener Kommentar zum BGB
n.v.	nicht veröffentlicht
ND MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt Ausg. A Rechtsprechungsbeilage
Nds.GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Niedersachsen
Nds.MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsisches Verwaltungsblatt
NDV-RD	Rechtsprechungsdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift- Rechtsprechungsreport
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht- Rechtsprechungsreport
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Rechts der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
OLGR	(mit Ortszusatz) OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
OVGE Bln	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
PersF	Personalführung
PERSONAL	Personal
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PflegeR	Zeitschrift für Rechtsfragen in der ambulanten und stationären Pflege
PfIR	PflegeRecht
RABL	Reichsarbeitsblatt
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdL	Recht der Landwirtschaft
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegBl	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Das Recht im Amt
RJD	Reports of Judgments and Decisions
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
RuP	Recht und Psychiatrie
RuS	Recht und Schaden
RzK	Rechtsprechung zum Kündigungsrecht
SächsGBL	Sächsisches Gesetzblatt
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter

SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SAR	Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsrecht
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schütz Beamtr	Schütz Beamtenrecht des Bundes und der Länder
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum
SozSich	Soziale Sicherheit
SPE	Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen
StAnz.	Staatsanzeiger
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StB	Der Steuerberater
StE	Steuer-Eildienst
StenBer	Stenographischer Bericht
StGHG	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
StR	Staat und Recht
StraFo	Strafverteidiger Forum
StraßenR	Straßenrecht
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen
StuB	Steuern und Bilanzen
StV	Strafverteidiger
StW	Steuer-Warte
TDG	Teledienstegesetz
Theol.Rdsch	Theologische Rundschau
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVGRspr	Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
UstB	Der Umsatz-Steuer-Berater
VA	Verwaltungsrecht für die Anwaltspraxis
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHE	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VGHE	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VOBl.	Verordnungsblatt
VR	Verwaltungsrundschau

VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwRR BY	Verwaltungsrechtsreport Bayern
WissR	Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (bis 1996 Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapiermitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WzS	Wege zur Sozialversicherung
ZAP (EN)	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBVR	Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe (ab 1983, 2:) und Sozialgesetzbuch (1.1962 ff.)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunal финанzen
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (auch: Zeitschrift für Luftrecht)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst

## 1

**Zur Frage des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Brandenburg (hier: Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde evangelischer Eltern und Schüler)**

Art./§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 GG, 9 Abs. 2-4 Bbg.SchulG  
BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. Januar 2004 - 1 BvR 1406/02<sup>1</sup> -

Das Brandenburgische Schulgesetz (Bbg.SchulG) vom 12.4.1996 (GVBl. I S. 102) regelte das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in den Räumen der öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg Religionsunterricht zu erteilen, in § 9 Abs. 2 u. 3. Daneben war in § 11 Abs. 2 bis 4 und § 141 das Nähere über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde bestimmt. Nachdem diese Regelungen in mehreren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht angegriffen worden waren, schlug dieses im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 26.6.2001 eine einvernehmliche Verständigung über den Verfahrensgegenstand vor (vgl. BVerfGE 104, 305). Aufgrund dieses Vorschlags hat der Landtag Brandenburg das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10.7.2002 (GVBl. I S. 55) beschlossen. Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen mit dem Ziel, die Beratung, Verabschiedung und das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu verhindern, waren erfolglos (vgl. BVerfGE 105, 235; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.7.2002 - 1 BvQ 25/02 -).

Die Verfahren, die das Brandenburgische Schulgesetz in seiner ursprünglichen Fassung betrafen, hat das Bundesverfassungsgericht, soweit die zugrunde liegenden Anträge nach dem Ergehen des Dritten Änderungsgesetzes zurückgenommen worden waren, mit Beschluss vom 31.10.2002 eingestellt; die Verfassungsbeschwerde von zwölf Beschwerdeführern, die eine Rücknahme nicht erklärt hatten, hat es verworfen (vgl. BVerfGE 106, 210, KirchE 41, 152).

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes sind insbesondere die Teilnehmerzahl für Lerngruppen, in denen der Religionsunterricht durchgeführt wird, festgelegt, die Einordnung dieses Unterrichts in die Unterrichtszeit geregelt (jeweils § 9 Abs. 3 Bbg.SchulG), Grundlagen für die Bewertung der Leistungen im Religionsunterricht und deren Aufnahme in das Zeugnis geschaffen (§ 9 Abs. 4 Bbg.SchulG), Regelungen für Lehrkräfte, die im Auftrag von Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, getroffen (§ 9 Abs. 5, § 88 Abs. 1 Satz 4 Bbg.SchulG) und die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-

---

<sup>1</sup> EuGRZ 2004, 112; LKV 2004, 227; NVwZ 2004, 323.

Religionskunde neu geregelt worden (§ 11 Abs. 3 Satz 4 u. 5 Bbg.SchulG). Die auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 Bbg.SchulG ergangene Religionsunterrichtsverordnung (RUV) vom 1.8.2002 (GVBl. II S. 481) enthält ergänzende Bestimmungen für den Religionsunterricht.

Mit der Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer, evangelische Eltern und Schüler, unter ihnen auch diejenigen, deren Verfassungsbeschwerde mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.2002 verworfen wurde, unmittelbar gegen § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 7, § 11 Abs. 3 Satz 4 u. 5 sowie § 88 Abs. 1 Satz 4 Bbg.SchulG in der auf dem Dritten Änderungsgesetz beruhenden Fassung. Sie sehen in diesen Regelungen einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 u. 2, Art. 6 Abs. 1 u. 2, Art. 7 Abs. 1 bis 3 und Art. 19 Abs. 2 GG.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

#### *Aus den Gründen:*

[6] Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG sind nicht erfüllt. Der Verfassungsbeschwerde kommt, wie auch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in der Beratung am 9.12.2003 angenommen hat, grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von den Beschwerdeführern als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den Anforderungen entspricht, die nach § 92 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde zu stellen sind.

[7] 1. Eine Verfassungsbeschwerde ist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG binnen eines Monats nicht nur einzulegen, sondern auch zu begründen. Letzteres erfordert gemäß § 92 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG, dass das angeblich verletzte Recht bezeichnet und der seine Verletzung enthaltende Vorgang substantiiert dargelegt wird (vgl. BVerfGE 81, 208 [214] mwN; 99, 84 [87]). Das Bundesverfassungsgericht muss aufgrund des Beschwerdevorbringens, das ihm innerhalb der Einlegungs- und Begründungsfrist unterbreitet worden ist, in der Lage sein zu beurteilen, ob der angegriffene Hoheitsakt mit dem Grundgesetz im Einklang steht (vgl. BVerfGE 93, 266 [288]).

[8] 2. Diesen Maßstäben wird der Vortrag der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise gerecht.

[9] a) Soweit sich diese kritisch mit der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen, die in den Verfahren, die sich auf das Brandenburgische Schulgesetz in seiner Ursprungsfassung bezogen, zu dem Verständigungsvorschlag des Gerichts (BVerfGE 104, 305,

KirchE 39, 417) und schließlich zur Beendigung der Verfahren (BVerfGE 106, 210, KirchE 41, 152) geführt hat, lässt sich ihren Ausführungen nichts entnehmen, was geeignet sein könnte, die vorliegende Verfassungsbeschwerde zu begründen. Außer dem pauschalen Hinweis auf das Rechtsgutachten, das in den früheren Verfahren von den beschwerdeführenden evangelischen Eltern und Schülern vorgelegt worden war, tragen sie auch nichts dazu vor, dass und auf welcher Grundlage sie befugt sein könnten, die Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach im Wege der Verfassungsbeschwerde zu verlangen; auch auf die strittige Frage, ob Art. 7 Abs. 3 GG eine Grundrechtsposition für Eltern und Schüler begründet, wird nur mit einem unklaren Verweis auf jenes Gutachten eingegangen.

[10] b) In der Sache selbst werden mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 GG keine Rechte geltend gemacht, auf die eine Verfassungsbeschwerde gestützt werden kann. Im Übrigen beschränken sich die Beschwerdeführer auf den pauschalen Vorwurf, der Religionsunterricht in Brandenburg werde gegenüber dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz bei der Stundenplangestaltung, hinsichtlich der Notengebung und der Versetzungserheblichkeit, durch das Erfordernis der Ummeldung von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde zu Religion, im Bereich der Lehrerbildung und bei der Finanzierung der öffentlichen Hand benachteiligt und sei nach wie vor kein ordentliches Lehrfach. Näher begründet wird diese Auffassung nicht. Insbesondere wird auf eine substantielle Auseinandersetzung mit der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes geschaffenen neuen Rechtslage verzichtet. Stattdessen wird diese teilweise sogar falsch dargestellt und infolgedessen auch nichts dazu ausgeführt, ob und inwieweit der Religionsunterricht seit dem In-Kraft-Treten des angegriffenen Gesetzes materiell den Kriterien eines ordentlichen Lehrfachs nahe kommt oder gar entspricht.

[11] So trifft es nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht zu, wenn die Beschwerdeführer behaupten, die Benachteiligung des Religionsunterrichts zeige sich besonders in der Stundenplangestaltung, weil der Unterricht in der Regel nur nachmittags erteilt werde. Nach § 8 Abs. 2 RUV, der weiter geht als § 9 Abs. 3 Satz 1 Bbg.SchulG, sieht die Schule bei der Gestaltung des Stundenplans unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor; dabei soll der Religionsunterricht ausdrücklich nicht nur in Randstunden erteilt werden. Auch auf die Gesetzesänderungen zur Leistungsbewertung und deren Berücksichtigung im Zeugnis gehen die Beschwerdeführer nur unzureichend ein. Sie lassen unerwähnt, dass nach § 5 RUV die im Religionsunterricht erreichten Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den Grundsätzen

der Leistungsbewertung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Bbg.SchulG und den bildungsspezifischen Vorschriften bewertet werden und die Bewertung auf Wunsch der Kirche oder Religionsgemeinschaft in das Zeugnis gemäß § 58 Bbg.SchulG aufgenommen wird.

[12] Schließlich wird das Beschwerdebringen auch der Neuregelung in § 11 Abs. 3 Satz 4 u. 5 Bbg.SchulG nicht gerecht. Diese hat nicht, wie die Beschwerdeführer annehmen, die Ummeldung von dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde zum Religionsunterricht zum Gegenstand, bestimmt vielmehr allein die Voraussetzungen, unter denen Befreiung von dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erlangt werden kann; die Teilnahme am Religionsunterricht richtet sich unabhängig davon ausschließlich nach § 9 Abs. 2 Satz 5 u. 6 Bbg.SchulG, den die Beschwerdeführer nicht angreifen. Mit dieser Regelung, die nicht mehr wie der aufgehobene § 141 Bbg.SchulG alter Fassung nur den Charakter einer Übergangsvorschrift hat, hat der Landesgesetzgeber einem der Haupteinwände Rechnung getragen, die gegen die bisherige Normierung des Verhältnisses des Religionsunterrichts zu dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhoben worden waren. Gerade dieser Umstand belegt, dass der Landesgesetzgeber auch den Belangen der Beschwerdeführer in erheblichem Umfang entgegengekommen ist. Nicht zuletzt dies hätte es erfordert, im Einzelnen und umfassend auf die neuen Vorschriften über den Religionsunterricht im geänderten Gesetz und in der Religionsunterrichtsverordnung einzugehen.

## 2

**1. Über Anträge auf Befreiung von bestimmten Schulunterrichtsveranstaltungen hat nach hamburgischem Landesrecht (§ 28 Abs. 3 Satz 1 2. Alt Hmb.SchulG) die zuständige Schule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ermessen zu entscheiden.**

**2. Das auf islamische Vorschriften - Mädchen dürften außer Gesicht und Händen die „Aura“ eines anderen Menschen nicht betrachten - gestützte Begehren, vom Sexualkundeunterricht befreit zu werden, stellt keinen wichtigen Grund dar.**

**3. Insoweit überwiegt der staatliche Erziehungsauftrag, Art. 7 Abs. 1 GG, die Grundrechte auf Erziehung der Kinder nach Maßgabe einer religiösen Überzeugung und das Recht, in jeder Lebenssituation ein religionskonformes Verhalten zu bekunden, Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.**

**4. Eine „Erziehung zur Unmündigkeit“ wird der sich aus dem Erziehungsrecht ergebenden Elternverantwortung nicht gerecht.**



der Leistungsbewertung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Bbg.SchulG und den bildungsspezifischen Vorschriften bewertet werden und die Bewertung auf Wunsch der Kirche oder Religionsgemeinschaft in das Zeugnis gemäß § 58 Bbg.SchulG aufgenommen wird.

[12] Schließlich wird das Beschwerdebringen auch der Neuregelung in § 11 Abs. 3 Satz 4 u. 5 Bbg.SchulG nicht gerecht. Diese hat nicht, wie die Beschwerdeführer annehmen, die Ummeldung von dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde zum Religionsunterricht zum Gegenstand, bestimmt vielmehr allein die Voraussetzungen, unter denen Befreiung von dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erlangt werden kann; die Teilnahme am Religionsunterricht richtet sich unabhängig davon ausschließlich nach § 9 Abs. 2 Satz 5 u. 6 Bbg.SchulG, den die Beschwerdeführer nicht angreifen. Mit dieser Regelung, die nicht mehr wie der aufgehobene § 141 Bbg.SchulG alter Fassung nur den Charakter einer Übergangsvorschrift hat, hat der Landesgesetzgeber einem der Haupteinwände Rechnung getragen, die gegen die bisherige Normierung des Verhältnisses des Religionsunterrichts zu dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhoben worden waren. Gerade dieser Umstand belegt, dass der Landesgesetzgeber auch den Belangen der Beschwerdeführer in erheblichem Umfang entgegengekommen ist. Nicht zuletzt dies hätte es erfordert, im Einzelnen und umfassend auf die neuen Vorschriften über den Religionsunterricht im geänderten Gesetz und in der Religionsunterrichtsverordnung einzugehen.

## 2

**1. Über Anträge auf Befreiung von bestimmten Schulunterrichtsveranstaltungen hat nach hamburgischem Landesrecht (§ 28 Abs. 3 Satz 1 2. Alt Hmb.SchulG) die zuständige Schule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ermessen zu entscheiden.**

**2. Das auf islamische Vorschriften - Mädchen dürften außer Gesicht und Händen die „Aura“ eines anderen Menschen nicht betrachten - gestützte Begehren, vom Sexualkundeunterricht befreit zu werden, stellt keinen wichtigen Grund dar.**

**3. Insoweit überwiegt der staatliche Erziehungsauftrag, Art. 7 Abs. 1 GG, die Grundrechte auf Erziehung der Kinder nach Maßgabe einer religiösen Überzeugung und das Recht, in jeder Lebenssituation ein religionskonformes Verhalten zu bekunden, Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.**

**4. Eine „Erziehung zur Unmündigkeit“ wird der sich aus dem Erziehungsrecht ergebenden Elternverantwortung nicht gerecht.**

**5. Der staatliche Erziehungsauftrag hat auch das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung religiös oder weltanschaulich begründeter Parallelgesellschaften zu wahren.**

VG Hamburg, Beschluss vom 12. Januar 2004 - 15 VG 5827/2003<sup>1</sup> -

Die Antragstellerinnen begehren im Wesentlichen aus religiösen Gründen Befreiung vom schulischen Sexualkundeunterricht. Die Antragstellerin zu 1) bringt vor, sie sei Muslima und erziehe ihre Töchter, die Antragstellerinnen zu 2) - geboren 1988 - und 3) - geboren 1989 -, welche die 9. Klasse der Schule N. besuchen, strikt im muslimischen Glauben. Ihr Glaube verbiete es, die „Aura“ eines anderen Menschen anzuschauen, wozu bei Mädchen, die bereits ihre Periode hätten, alles außer dem Gesicht und den Händen zu rechnen sei. Es sei für ihre Töchter deshalb nicht möglich, die im Sexualkundeunterricht verwendeten Bilder und Anschauungsmaterialien anzusehen. Dies widerspreche dem Keuschheitsgesetz des Korans und werde von den Kindern als „Sünde“ empfunden. Die Teilnahme am Sexualkundeunterricht werde sie deshalb in schwere Gewissenskonflikte stürzen. Die Sexualität finde im Islam nur in der Ehe statt, weshalb vorher auch gar kein Bedarf sei, hierüber aufzuklären.

Den zunächst an die Schule gerichteten Antrag lehnte die Schulleiterin ab, weil nach Auskunft der Antragsgegnerin eine Befreiung vom Sexualkundeunterricht „nicht möglich“ sei. Auf den „Widerspruch“ der Antragstellerin zu 1) teilte die Antragsgegnerin durch die zuständige Oberschulrätin mit, dass der Sexualkundeunterricht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend sei. Er werde mit „Rücksicht auf die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen der Beteiligten“ erteilt. Sie sehe „keine Möglichkeit, Ihrer Bitte nachzukommen“.

Die Antragstellerinnen erstreben im vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutz, hatten aber auch hiermit keinen Erfolg.

*Aus den Gründen:*

[1] Der zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg. Den Antragstellerinnen steht kein Anspruch auf Befreiung der Antragstellerinnen zu 2) und 3) vom Biologieunterricht - soweit dort das Fach Sexualkunde behandelt wird - zu. Die von den Antragstellerinnen beehrte, auf eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Unterrichtsbefreiung gerichtete einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist deshalb nicht auszusprechen.

---

<sup>1</sup> Amtl. Leitsätze. NordÖR 2004, 412. Der Beschluss ist rechtskräftig.

[6] 1. Die Sexualerziehung in der Schule hat in Hamburg die erforderliche gesetzliche Grundlage (BVerfG, Beschluss v. 21.12.1977, BVerfGE 47, 46) in § 6 Hamburgisches Schulgesetz (Hmb.SchulG). Im Unterschied zu § 7 Abs. 3 Hmb.SchulG, welcher den Religionsunterricht betrifft, stellt § 6 Hmb.SchulG die Teilnahme am Unterricht nicht in die Entscheidung der Erziehungsberechtigten - bzw. nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme am Sexualkundeunterricht ist somit - als von der Schulpflicht gemäß § 28 Abs. 2 Hmb.SchulG umfasst - grundsätzlich obligatorisch. Ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung kann nur auf die allgemeine Regelung des § 28 Abs. 3 Hmb.SchulG gestützt werden. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. Hmb.SchulG kann die Schule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien.

[7] Zwar haben sowohl die von den Antragstellerinnen zu 2) und 3) besuchte Schule N. als auch die im Rahmen der Schulaufsicht gemäß § 85 Abs. 1 Hmb.SchulG zuständige Antragsgegnerin die Anwendbarkeit der zitierten Befreiungsregelung offenbar übersehen und somit das ihnen eingeräumte Befreiungsermessen möglicherweise verkannt. Doch verhilft das dem Begehren der Antragstellerinnen nicht zum Erfolg. Im Ergebnis zu Recht ist die von der Antragstellerin zu 1) beantragte (teilweise) Befreiung von den Unterrichtsveranstaltungen zum Thema Sexualkunde versagt worden. Das in Anwendung von § 28 Abs. 3 Satz 1 Hmb.SchulG insoweit eingeräumte Ermessen ist nicht eröffnet, weil für das Begehren der Antragstellerinnen ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

[8] 2. Allerdings können sich die Antragstellerinnen auf verfassungsrechtlich geschützte Positionen berufen. Doch verleiht allein dieser Umstand dem Begehren noch nicht das erforderliche Gewicht. Wie noch auszuführen sein wird, unterfallen grundsätzlich alle von Eltern gestellten Befreiungsanträge, wie unzulänglich sie im Einzelfall auch begründet sein mögen, schon im Hinblick auf das „Elternrecht“, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Schutzbereich eines Grundrechts. Das Gleiche gilt generell auch für Anträge, die von (grundrechtsmündigen) Schülern gestellt werden, weil sie in jedem Fall von dem Schutzbereich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG, erfasst werden. Für die Beantwortung der Frage, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Hmb.SchulG vorliegt, kommt es deshalb bereits auf der „Tatbestandsseite“ auf die in vollem Umfang gerichtlicher Kontrolle unterliegende (verfassungs)rechtliche Gewichtung der im jeweiligen Einzelfall vorgebrachten Argumente an.

[9] Das Vorbringen der Antragstellerinnen füllt den unbestimmten Rechtsbegriff des wichtigen Grundes nicht aus.

[10] a) Das Begehren der Antragstellerin zu 1) unterfällt dem Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Doch werden die der Antragstellerin insoweit vermittelten

Rechtspositionen nach Auffassung des Gerichts durch Gemeinschaftswerte, denen ebenfalls Verfassungsrang zukommt, in ihrem Geltungsanspruch relativiert und im Ergebnis überwogen.

[11] aa) Art. 4 GG gewährt in Abs. 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und in Abs. 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze vermitteln ein einheitliches Grundrecht, das sich nicht auf den subjektiven Aspekt der Einstellung zu bestimmten Glaubensfragen beschränkt, sondern auch die äußere Freiheit umfasst, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Der Einzelne hat danach das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten, seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln und in jeder Lebenssituation ein Verhalten zu bekunden, das er nach Maßgabe seiner religiösen Überzeugungen für richtig erachtet (BVerfG in stRspr., vgl. zuletzt Urteil v. 24.9.2003 - Lehrerin mit Kopftuch - NJW 2003, 3111 [3112], KirchE 44, 155).

[12] bb) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht. Aus diesem Elternrecht und aus den nach Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG bestehenden Rechten resultiert das Recht zur Kindererziehung auch in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. In erster Linie die Eltern sind von daher berechtigt, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten und entsprechend die Kinder vor als falsch oder schädlich erachteten Einflüssen zu bewahren (vgl. BVerfG, aaO, 3113). Dieses Recht der Eltern wird durch die Religionsmündigkeit der Kinder jedenfalls dann nicht obsolet, wenn deren auf Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG gestützte Überzeugungen - wie es vorliegend der Fall ist - den von den Eltern vertretenen entsprechen.

[13] cc) Zwar sind Glaubensfreiheit und Erziehungsrecht nach der Verfassung vorbehaltlos gewährleistet, doch erfahren sie Einschränkungen, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (BVerfG in stRspr., vgl. zuletzt aaO, 3112). Entscheidendes Gewicht besitzt insoweit die in Art. 7 Abs. 1 GG verankerte Schulaufsicht des Staates. Über die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens hinaus verleiht sie dem Staat einen Erziehungsauftrag, welcher dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet ist. Dieser Erziehungsauftrag ist nicht etwa auf die bloße Vermittlung von Wissensstoff beschränkt, sondern hat auch und wesentlich insofern die Vermittlung von Werten zum Inhalt, als es gilt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.12.1977, BVerfGE 47, 46 [53]). Hierdurch erfährt das Erziehungsrecht der Eltern auch in seiner religiösen Ausprägung eine verfassungsimmanente Beschränkung (vgl. etwa BVerfG, Urteil v. 24.9.2003, aaO, 3113).

[14] dd) Es ist fraglos das Recht der Antragstellerin zu 1), ihren Kindern die von ihr für richtig gehaltene Erziehung auch und - im Hinblick auf die höchstpersönliche Natur dieses Aspektes - gerade in Fragen der Sexualität angedeihen und sich dabei von ihren religiösen Vorstellungen leiten zu lassen. Indes ist auch in diesem Bereich nicht etwa ein gleichsam natürliches ausschließliches Erziehungsrecht der Eltern anzuerkennen. Die Relevanz der Sexualität und der sexuellen Aufklärung sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft begründen ein berechtigtes Interesse an einer die elterliche Erziehung ergänzenden Behandlung des Themas im schulischen Unterricht.

[15] Die Einsicht, dass Sexualität ein prägender Faktor der Persönlichkeit ist, entspricht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis. Allerdings ist die menschliche Sexualität auf vielfältige Weise kulturell überformt und in ihren Erscheinungsformen wie ihrer Wahrnehmung von kulturspezifischen Einstellungen mitgeprägt. Doch ändert dies nichts daran, dass die Entfaltung der Sexualität als rein biologischer Vorgang den jungen Menschen im Schulkinderalter mit vielfältigen Phänomenen, Fragestellungen und Wünschen konfrontiert. Verstärkt wird dies noch durch die teils übersteigerte Behandlung in manchen Medien, auch solchen, die gerade Kinder als Zielgruppe reklamieren. Überdies wird der heranwachsende Mensch (verstärkt) zum Objekt sexueller Wünsche und Vorstellungen Dritter, was seinerseits mit spezifischen Komplikationen und unter Umständen auch Gefährdungen verbunden sein kann. Aus diesen hier nur skizzierten Gründen ergibt sich die über den familiären Binnenraum hinausweisende Relevanz der einschlägigen Fragestellungen. Eine verantwortungsbewusste und an der Integration des Kindes sowie seiner Heranbildung zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft orientierte (staatliche) Schulerziehung darf nicht übersehen, dass - in einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - die „Kenntnis der menschlichen Sexualität (...) als Voraussetzung für ein verantwortungsbewusstes Verhalten sich selbst, dem Partner, der Familie und der Gesellschaft gegenüber angesehen werden (kann)“ (BVerfG, Beschluss v. 21.12.1977, BVerfGE 47, 46 [66]). So ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass obligatorischer Sexualkundeunterricht durch den Erziehungsauftrag des Staates legitimiert wird, obwohl der seinem Wesen nach der Intim- und Privatsphäre zuzuordnende Bereich der Sexualität eine größere Affinität zum elterlichen Bereich als zum schulischen Bereich besitzt (vgl. BVerfG, aaO, 70). Jedenfalls die ohne weitere Wertungen vorgenommene und dargestellte Vermittlung biologischer und anderer Fakten aus dem sexuellen Bereich im Rahmen des jeweiligen Unterrichtsstoffs ist, wie das Bundesverfassungsgericht es ausgedrückt hat, „etwas Selbstverständliches und Normales (...) und geeignet zu verhindern, dass das Informationsbedürfnis des Kindes in unkontrollierbare Bahnen gelenkt und auf unsachliche

Weise befriedigt wird“ (BVerfG, aaO, 67). Auch wenn man erkennt, dass eine strikte Trennung zwischen reiner Faktenvermittlung und ergänzender Wertung bei diesem komplexen Thema praktisch kaum möglich ist (a.A. Schmitt-Kammiller, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 6 Rn 29), ändert das nichts an dieser Bewertung. Im Übrigen muss die unter Umständen problematische Trennung zwischen der Vermittlung bloßer Tatsachen und wertender Einstellung zum Thema Sexualität hier nicht vertieft werden. Die Antragstellerinnen wenden sich schon gegen die Vermittlung des reinen Wissensstoffes und behaupten nicht, dass die vorstehend genannten allgemeinen Grenzen in der von der Antragsgegnerin verantworteten Unterrichtspraxis nicht eingehalten würden. Insofern geht die Kammer davon aus, dass der Unterricht über sexuelle Fragen unter Beachtung des natürlichen Schamgefühls der Kinder, ohne Indoktrinierung und insgesamt mit Zurückhaltung und Toleranz erteilt wird. Im Hinblick auf das bloße Erziehungsrecht der Eltern ist deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Befreiung vom Sexualekundeunterricht kein Raum (vgl. BVerfG, aaO, 76 f.).

[16] Für das von der Antragstellerin zu 1) ausschließlich religiös-weltanschaulich begründete Begehren gilt nichts anderes. Der staatliche Erziehungsauftrag setzt sich zur Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Fall auch gegen das von der Antragstellerin zu 1) unter dem speziellen Gesichtspunkt ihrer Religionsfreiheit (vgl. BVerfG, aaO, 71) verstandene Erziehungsrecht durch.

[17] Auszugehen ist dabei von der Einsicht, dass der Tatsachenstoff im Fach Sexualekunde für sich genommen ohne spezifischen religiösen oder weltanschaulichen Gehalt ist. Mit der Aufnahme dieses Bereiches in den obligatorischen schulischen Wissensstoff und Erziehungskanon verletzt der Staat somit nicht die ihm generell obliegende Verpflichtung zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität. Dies gilt auch, wenn man Art. 4 Abs. 1, 2 GG eine Verpflichtung des Staates im positiven Sinn entnimmt, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (vgl. BVerfG, Urteil v. 24.9.2003, aaO, 3113). Denn auch ohne die begehrte Befreiung von der Teilnahme am Sexualekundeunterricht verwehrt es die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 1) nicht, die Antragstellerinnen zu 2) und 3) in ihrem religiösen Verständnis zu erziehen. Das Beharren auf der Teilnahme am Unterricht und damit der ungeschmälerten Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht konfrontiert die Antragstellerin zu 1) nicht etwa mit anders gerichteten religiös-weltanschaulichen Erziehungsinhalten. Es mutet ihr lediglich zu, im Interesse der Vermittlung von Wissensstoff partielle Abstriche von einer absolut gesetzten Weltanschauung hinzunehmen.

[18] Dies wiegt nach Auffassung des Gerichts rein rechtstatsächlich von vornherein schon deshalb nicht sonderlich schwer, weil derartige

Zugeständnisse auch im normalen Lebensalltag, d.h. außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts, in vielfältiger Form zu machen sind. Die Antragstellerinnen leben ja nicht in gleichsam inselhafter Isolation in einer Umwelt, die uneingeschränkt den Regelungen eines Islam in ihrem, die freie Entfaltung namentlich von Frauen weithin negierenden Verständnis unterläge. Das Leben in einer westlichen Großstadt bringt innerhalb und außerhalb der Schule zahlreiche und unterschiedliche Situationen mit sich, in denen die Antragstellerinnen Abstriche von ihrem weltanschaulichen Verständnis hinzunehmen haben werden.

[19] Aber das Gericht hält die von der Antragstellerin zu 1) vertretene Ausgestaltung ihres Erziehungsrechts auch in rechtlicher Hinsicht nicht für uneingeschränkt schutzwürdig.

[20] Bei dieser Bewertung verkennt das Gericht keineswegs, dass es der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität dem Staat - und damit auch dem staatliche Gewalt ausübenden Gericht - verbietet, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten (vgl. etwa BVerfG, ebd.). Es geht hier indes nicht um eine wertende Beurteilung des eigentlichen religiös-weltanschaulichen Gehaltes der von der Antragstellerin vertretenen Einstellung, sondern darum, die verfassungsimmanenten Grenzen des von der Antragstellerin zu 1) unter weltanschaulich-religiösen Prämissen in Anspruch genommenen Erziehungsrechts kenntlich zu machen.

[21] Die Rechtsordnung des Grundgesetzes ist zwar in religiös-weltanschaulicher Hinsicht neutral. Dies darf jedoch nicht mit Wertneutralität verwechselt werden. Das Grundgesetz ist keine wertneutrale Ordnung. Mit den Grundrechten hat es eine Wertordnung errichtet, in deren Mittelpunkt die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltende Persönlichkeit mit ihrer Würde steht (vgl. BVerfG, Urteil v. 15.1.1958, BVerfGE 7, 198 [205]). Das schlägt sich auch im elterlichen Erziehungsrecht nieder. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Elternrecht seinem Wesen nach durch die Verantwortung gegenüber dem zu erziehenden Kind geprägt. Dieses besitzt eigene Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 u. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 29.7.1968, BVerfGE 24, 119 [144]). Der sich hieraus ergebenden „Elternverantwortung“ (BVerfG, ebd.) wird eine Erziehung nicht gerecht, die unter Berufung auf religiöse Dogmen dem Kind bereits bloßes Wissen vorenthalten will. Das von der Antragstellerin zu 1) im Ergebnis reklamierte Erziehungsrecht zur Unmündigkeit wird die Chance der Antragstellerinnen zu 2) und 3), sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (BVerfG in stRspr., vgl. etwa Urteil v. 15.1.1958, BVerfGE 7, 198 [205]; Entscheidung v. 29.7.1968, BVerfGE 24, 119 [144]), in nicht hinnehmbarer Weise erschweren und gefährden.

Besonders deutlich wird dies daran, dass es, wie die Antragstellerin zu 1) meint, genügen solle, wenn ihren Töchtern sexuelle Aufklärung nach der Eheschließung zuteil werde. Jungen Mädchen die Kenntnis über wesentliche Aspekte ihrer Persönlichkeit und ein Grundwissen über biologische Vorgänge bis hin zu den Möglichkeiten der Krankheits- und Empfängnisverhütung bewusst vorzuenthalten, und sie statt dessen der „Aufklärung“ durch einen womöglich dem gleichen fundamentalistischen Verständnis folgenden Ehemann auszuliefern, ist, wie nicht weiter ausgeführt werden muss, mit der Wertordnung des Grundgesetzes und seinem Idealbild des frei und eigenverantwortlich handelnden Menschen unvereinbar.

[22] Es wäre nach Auffassung des beschließenden Gerichtes ein Fehlverständnis der sich aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG ergebenden Verpflichtungen, anzunehmen, dass ein derartiges grundsätzlich zu missbilligendes Erziehungsziel durch Erteilung von Unterrichtsbefreiungen zu unterstützen ist. Es ist der Antragstellerin zu 1) unbenommen, ihr eigenes Leben, insbesondere ihre Rolle als Frau dem von ihr vertretenen Islamverständnis entsprechend auszugestalten. Doch hat sie hinzunehmen, dass in die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft, gespeist aus christlichen Traditionen und dem Gedankengut der europäischen Aufklärung, Wertvorstellungen Eingang gefunden haben, denen sie sich auch als Kritikerin dieses Erbes nicht entziehen kann (vgl. BVerfG, Beschluss v. 16.5.1995, BVerfGE 93, 1 [19], KirchE 33, 191). Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhang beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt (BVerfG, aaO, 22). Das Menschenbild des Grundgesetzes steht in dieser Tradition und ist von der Vorstellung des aufgeklärten, toleranten Individuums geprägt. Deshalb ist es ein legitimes Ziel staatlicher Erziehung, Kindern durch Aufklärung auch auf dem Gebiet der Sexualität jedenfalls die Chance zu vermitteln, eine eigenverantwortlich denkende und handelnde Persönlichkeit zu werden.

[23] ee) Der von der Antragsgegnerin wahrgenommene staatliche Erziehungsauftrag ist im Übrigen nicht nur im Hinblick auf die Chance der Antragstellerinnen zu 2) und 3), zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranzureifen, gegen die abweichenden Vorstellungen der Antragstellerin zu 1) durchzusetzen. Er verdient Unterstützung auch deshalb, weil die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran hat, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren (BVerfG, Beschluss des 1. Senats - 2. Kammer - vom 29.4.2003, DVBl. 2003, 999, KirchE 43, 244). Dies erfordert einen ständigen Dialog mit



andere denkenden Minderheiten, der im Übrigen für eine offene pluralistische Gesellschaft stets eine Bereicherung bedeutet (vgl. BVerfG, ebd.). Dieser schulische Integrationsauftrag gebietet nach Auffassung des Gerichts größte Zurückhaltung gegenüber weltanschaulich-religiös begründeten Befreiungsanträgen. Gerade im Schulalltag ist es für Kinder, die nach Herkunft und Erziehung eine andere (offenere) Einstellung zu Körperlichkeit und Sexualität haben, eine wichtige und notwendige Einübung in tolerantes Verhalten, sich praktisch mit abweichenden Haltungen, sei es im eigentlichen Sexualkundeunterricht, sei es etwa auch im Sportunterricht, auseinanderzusetzen. In dem Maße, in dem aus den in Rede stehenden Gründen Unterrichtsbefreiungen erteilt werden, wächst die Segmentierung unter religiösen Aspekten. Bei den vom Schulunterricht Befreiten wie bei den übrigen Schülern wird das Gefühl einer genuinen Andersartigkeit verstärkt. Die Chancen für eine praktische Einübung in Toleranz und in Verständnis gegenüber den jeweils Anderen werden derart schon im Kindesalter geschmälert. Hier ist es Aufgabe der Lehrkräfte, eine Auseinandersetzung im Unterricht behutsam und unter Wahrung des Respekts gegenüber abweichenden Einstellungen zu gestalten. Dass eine derartige pädagogische Anleitung im Fall der Antragstellerinnen zu 2) und 3) nicht gewährleistet wäre, behauptet die Antragstellerin zu 1) nicht. Hierfür ist auch nichts ersichtlich. Vielmehr hat das Gericht keinen Grund, die Richtigkeit des Vorbringens der Antragsgegnerin zu bezweifeln, dass die für den Sexualkundeunterricht zuständige Lehrerin insoweit in ganz besonderem Maße qualifiziert ist.

[24] b) Auch die Antragstellerinnen zu 2) und 3) verfügen über keine Rechtspositionen, die einen wichtigen Grund für die begehrte Befreiung darstellen und ihnen einen Anordnungsanspruch vermitteln würden.

[25] aa) Im Hinblick auf das ihnen zustehende Recht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG gehen ihre Rechte nicht weiter als die der Antragstellerin zu 1). Zwar gelten die Antragstellerinnen zu 2) und 3) nach der in § 7 Abs. 3 Hmb.SchulG getroffenen Wertung mit Vollendung des 14. Lebensjahres als religionsmündig, doch müssen sie aus den vorstehend erläuterten Gründen eine Beschränkung der von ihnen ganz umfassend reklamierten Grundrechtsausübung hinnehmen. Es mag dahinstehen, wie authentisch ihre in der Antragschrift geäußerten religiösen Vorstellungen (mittlerweile) sind. Auch wenn die Unterrichtsbefreiung ihrem „wirklichen“ Willen entsprechen sollte, müssten sie im gesellschaftlichen Integrationsinteresse zumindest die Chance auf Persönlichkeitsbildung durch Wissensvermittlung auch in diesem Bereich wahren.

[26] bb) Ein wichtiger Grund ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragstellerinnen zu 2) und 3), wie von der Antragstellerin zu 1) vorgebracht, durch die Teilnahme am Sexualkundeunterricht möglicherweise in eine schwere Gewissensnot geraten (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urteil v. 17.4.1973, BVerwGE 42, 128 [130 f.], KirchE 31, 221). Die Kammer

verkennt keineswegs, dass für die Antragstellerinnen zu 2) und 3) nicht unerhebliche Probleme dadurch entstehen können, dass sie sich zwischen der Loyalität zur Mutter, die ihnen rigide weltanschauliche Standards vermittelt - möglicherweise auch aus mittlerweile internalisierten religiös-weltanschaulichen Vorstellungen -, und den Anforderungen, die im Schulunterricht an sie gestellt werden, gleichsam hin- und hergerissen fühlen könnten. Doch ist schon nicht substantiiert vorgetragen, dass insoweit Konflikte kaum erträglichen Schweregrades mit einer Gefährdung des Kindeswohls entstehen würden. Überdies wäre das nach Auffassung der Kammer auch keine unabweisbare und gleichsam naturgesetzliche Folge der Ablehnung einer Befreiung vom Sexualekundeunterricht. Vielmehr hat es die Antragstellerin zu 1) in der Hand, den „weltanschaulich-religiösen Druck“ auf die Antragstellerinnen zu 2) und 3) zu mindern. Zum anderen obliegt es, wie ausgeführt, der Schule, mit diesem Konfliktpotenzial verantwortungsbewusst umzugehen und das Entstehen zugespitzter Konfliktlagen zu vermeiden. Im Ergebnis vermag die Kammer deshalb auch insoweit keinen im Kindeswohl begründeten wichtigen Grund für die begehrte Unterrichtsbefreiung zu erkennen.

### 3

**Ein Friedhofsverwalter ist in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a des kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK) einzugruppieren, wenn er nicht nur Teilaufgaben verantwortlich wahrnimmt, sondern für den gesamten anfallenden technischen, gärtnerischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenkomplex die leitende Verantwortung trägt.**

§§ 1 TVG, 611 Abs. 1 BGB

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14. Januar 2004 - 3 Sa 512/02<sup>1</sup> -

Die Parteien streiten um einen Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung von Vergütungsgruppe IVa der Anlage 1a KAT-NEK im Wege des Berufungsaufstieges nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1a KAT-NEK und als Voraussetzung dafür in diesem Zusammenhang darum, ob seine Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe IVa Fall-

---

<sup>1</sup> Das Urteil ist rechtskräftig. Zur Eingruppierung ist im Veröffentlichungszeitraum noch folgende Entscheidung bekannt geworden: BAG, Urteil vom 14.1.2004 - 4 AZR 10/03 - NZA 2004, 1183; ZMV 2005, 42; ZTR 2004, 643 (Umgruppierung entsprechend der Änderung der kirchlichen Vergütungsordnung).

verkennt keineswegs, dass für die Antragstellerinnen zu 2) und 3) nicht unerhebliche Probleme dadurch entstehen können, dass sie sich zwischen der Loyalität zur Mutter, die ihnen rigide weltanschauliche Standards vermittelt - möglicherweise auch aus mittlerweile internalisierten religiös-weltanschaulichen Vorstellungen -, und den Anforderungen, die im Schulunterricht an sie gestellt werden, gleichsam hin- und hergerissen fühlen könnten. Doch ist schon nicht substantiiert vorgetragen, dass insoweit Konflikte kaum erträglichen Schweregrades mit einer Gefährdung des Kindeswohls entstehen würden. Überdies wäre das nach Auffassung der Kammer auch keine unabweisbare und gleichsam naturgesetzliche Folge der Ablehnung einer Befreiung vom Sexualekundeunterricht. Vielmehr hat es die Antragstellerin zu 1) in der Hand, den „weltanschaulich-religiösen Druck“ auf die Antragstellerinnen zu 2) und 3) zu mindern. Zum anderen obliegt es, wie ausgeführt, der Schule, mit diesem Konfliktpotenzial verantwortungsbewusst umzugehen und das Entstehen zugespitzter Konfliktlagen zu vermeiden. Im Ergebnis vermag die Kammer deshalb auch insoweit keinen im Kindeswohl begründeten wichtigen Grund für die begehrte Unterrichtsbefreiung zu erkennen.

### 3

**Ein Friedhofsverwalter ist in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a des kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK) einzugruppieren, wenn er nicht nur Teilaufgaben verantwortlich wahrnimmt, sondern für den gesamten anfallenden technischen, gärtnerischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenkomplex die leitende Verantwortung trägt.**

#### §§ 1 TVG, 611 Abs. 1 BGB

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14. Januar 2004 - 3 Sa 512/02<sup>1</sup> -

Die Parteien streiten um einen Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung von Vergütungsgruppe IVa der Anlage 1a KAT-NEK im Wege des Berufungsaufstieges nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1a KAT-NEK und als Voraussetzung dafür in diesem Zusammenhang darum, ob seine Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe IVa Fall-

---

<sup>1</sup> Das Urteil ist rechtskräftig. Zur Eingruppierung ist im Veröffentlichungszeitraum noch folgende Entscheidung bekannt geworden: BAG, Urteil vom 14.1.2004 - 4 AZR 10/03 - NZA 2004, 1183; ZMV 2005, 42; ZTR 2004, 643 (Umgruppierung entsprechend der Änderung der kirchlichen Vergütungsordnung).

gruppe a Anlage 1a KAT-NEK erfüllt; er also für mindestens 15 ha Friedhofsfläche als Friedhofsverwalter verantwortlich ist.

Der Kläger ist 51 Jahre alt. Er verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung an der Ingenieurschule für Gartenbau in E. Er ist seit dem 1.7.1994 als Friedhofsverwalter bei dem Beklagten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet Kraft vertraglicher Vereinbarung der kirchliche Angestellten Tarifvertrag für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK) nebst ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen Anwendung.

Der Kläger war ursprünglich in Vergütungsgruppe IVb Abteilung 13 (Friedhofsverwaltung) der Anlage 1a KAT-NEK eingruppiert. Aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches vom 12.1.1999 erfolgte sodann einvernehmlich eine Eingruppierung mit Wirkung ab 1.1.1998 in die Vergütungsgruppe IVa Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK. In Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a der Anlage 1a zum KAT-NEK sind - soweit hier von Bedeutung - Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung bei einer Tätigkeit ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb eingruppiert, wobei ausweislich der Protokollnotiz Nr. 2 zur Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK unter Friedhofsverwalter Angestellte zu verstehen sind, die den Friedhof verantwortlich leiten. Aus Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Anlage 1a KAT-NEK ist nach vier Jahren der Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III Anlage 1a KAT-NEK möglich.

Der Kläger leitet unstreitig verantwortlich Friedhöfe der Kirchengemeinde E. mit einer Fläche von 12,8 ha. Die Aufgaben des Klägers als Friedhofsverwalter ergeben sich aus der Dienstanweisung vom 23.2.1999 und erfassen zusammengefasst u.a.

- den technischen/gärtnerischen Bereich (Grab- und Friedhofspflege);
- den sachgemäßen und wirtschaftlichen Personaleinsatz auf den Friedhöfen/im Friedhofsamt mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht inklusive Arbeitszeiteinteilung, Urlaubsplanung, Urlaubsgewährung etc.;
- Pflege und Einsatz der technischen Hilfsmittel;
- Kontrolle und Mängelbeseitigung bzgl. der Örtlichkeiten;
- ordnungsgemäße Ausführung und Abrechnung der von den Gremien der Beklagten beschlossenen und vertraglich geregelten Arbeiten für Dritte;
- Beratung anderer kirchlicher Friedhofsträger auf Anfrage;
- Vergabe von Grabstellen/Abwicklung von Beisetzungen inklusive Erstellung von Gebührenbescheiden etc./Durchführung von Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Grabmalen;
- Vorbereitung von Verträgen/Kostenkalkulationen/Bearbeitung von Schriftverkehr;
- Teilnahme an den Sitzungen der Gremien auf Anfrage mit beratender Stimme.

Der Kläger nimmt gem. § 4 der Satzung mindestens seit dem 1.1.1998 zusätzlich noch Verwaltungsaufgaben in den Bereichen „Abrechnung und Registrierung“ für Friedhofsangelegenheiten anderer Gemeinden wahr. Diese Gemeinden haben eigene Friedhofswärter, die z.B. u.a. für den Bereich der Arbeitseinteilung verantwortlich sind. Insgesamt beziehen sich diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben des Klägers für die sog. „Landgemeinden“ auf eine Fläche von 11,0122 ha bzw. ab 1.1.2001 von 16,3824 ha.

Von dieser Fläche der Landgemeinden will der Kläger entsprechend dem Anteil seiner hierfür verwendeten Arbeitszeit 1/3 der Fläche von 12,8 ha, die er für die Kirchengemeinde E. verantwortlich leitet, als verantwortlich leitend hinzugerechnet haben. 1/3 entspricht umgerechnet 5,4555 ha. Der Kläger errechnet insoweit eine - aus seiner Sicht verantwortlich - zu betreuende Friedhofsfläche von insgesamt mehr als 18 ha (12,8 ha plus 5,4555 ha), mit der Konsequenz einer Eingruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs nach Vergütungsgruppe III Anlage 1a KAT-NEK ab 1.1.2002.

Das Arbeitsgericht hat die diesbezügliche Höhergruppierungsklage abgewiesen. Das geschah im Wesentlichen mit der Begründung, die Tätigkeit des Klägers für die Landgemeinden stelle keine verantwortliche Leitung von Friedhöfen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 dar, da der Kläger insoweit nur Abrechnungs- und Registrierungsarbeiten verrichte, aber keine selbstständige und verantwortliche Entscheidungsbefugnis als Vorgesetzter für die Friedhofsflächen der Landgemeinden habe.

Der Kläger lässt im Berufungsrechtszug insbesondere vortragen, die Arbeit als Friedhofsverwalter teile sich in drei Arbeitsbereiche ein, 1. den Bereich der Abrechnung; 2. den Bereich der Registrierung und 3. den Bereich der Arbeitseinteilung. Er habe für die Friedhofsflächen der Landgemeinden die Abrechnung und Registrierung verantwortlich geleitet. Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Anlage 1a KAT-NEK verlange keine Gesamtverantwortung für alle drei Bereiche. Vielmehr reiche die Verantwortung für Teilbereiche aus, um die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe zu erfüllen. Der Kläger arbeite für die Landgemeinden selbstständig und allein verantwortlich, ohne Vorgaben zu erhalten. Der Beklagte habe im Übrigen im Zusammenhang mit der vergleichsweise herbeigeführten Umgruppierung ab 1.1.1998 selbst die Tätigkeit des Klägers der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Anlage 1a KAT-NEK zugeordnet. Außerdem verlange die Vergütungsgruppe als Eingruppierungsvoraussetzung nicht die Tätigkeit eines „Friedhofsleiters“, sondern vielmehr die Tätigkeit eines „Friedhofsverwalters“.

Das Rechtsmittel blieb erfolglos.

*Aus den Gründen:*

[24] Mit zutreffender und überzeugender Begründung hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen, sodass zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen gem. § 69 Abs. 2 ArbGG auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen werden kann.

[25] Lediglich ergänzend und auf den neuen Vortrag des Klägers eingehend wird Folgendes ausgeführt:

[26] Voraussetzung für eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK und damit für eine Teilnahme an dem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe III ist das Vorliegen folgender Eingruppierungsmerkmale:

[27] *Vergütungsgruppe IVa*

[28] *Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehreinrichtung für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb*  
*Protokollnotiz Nr. 2 zur Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK: Friedhofsverwalter sind Angestellte, die den Friedhof verantwortlich leiten.*

[32] „Verantwortlich leiten“ ist im Tarifvertrag oder in einer Protokollnotiz zum KAT-NEK nicht näher definiert. Was hierunter zu verstehen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

[33] Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Gesetzesauslegung geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigen Tarifwortlaut kommt es auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien an, soweit dieser in den Tarifnormen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang. Denn dieser liefert Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien. Nur so können Sinn und Zweck der Tarifnorm zureichend ermittelt werden (vgl. BAG v. 5.10.1999 - 4 AZR 578/98, AP Nr. 15 zu § 4 TVG Verdienstsicherung; BAG v. 29.8.2001 - 4 AZR 352/2000 - AP Nr. 291 zu Art. 3 GG).

[34] Das Arbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung bereits zutreffend ausgeführt, dass einen „Friedhof verantwortlich zu leiten“ im Sinne der angeführten Protokollnotiz bedeutet, den Friedhofsbetrieb mit „selbstständiger und verantwortlicher Entscheidungsbefugnis als Vorgesetzter zu führen“. Insoweit wird ausdrücklich auf „Wahrig, Deutsches Wörterbuch 7. Aufl., Stichworte „verantwortlich leiten“ Bezug genommen. Unter „verantwortlich“ ist nach dem vorstehend zitierten, anerkannten Wörterbuch zu verstehen: „die Verantwortung tragen“. „Leiten/verantwortlich leiten“ ist gleichzusetzen mit „selbstständig leiten; „als Vorge-

setzter führen“. „Leiter“ ist gleichzusetzen mit „verantwortlicher Vorgesetzter“. „Eine Gruppe, einen Bereich leiten“ bedeutet: „sich an der Spitze befinden; die höchste Stellung innehaben, von der aus man die Tätigkeit aller Beteiligten (maßgeblich) bestimmt und koordiniert, wobei man für den gesamten Erfolg oder Misserfolg verantwortlich ist.“ (Wahrig: Stichwort: „leiten“ unter Ziff. 2). Demgegenüber ist unter „verwalten“ zu verstehen: „Alle mit einer Sache zusammenhängenden Angelegenheiten erledigen“.

[35] Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt bereits eine Auslegung der Protokollnotiz Nr. 2 KAT-NEK an Hand dessen Wortlaut, dass der Kläger die Voraussetzungen für die Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK nicht erfüllt. Er erfüllt zwar zweifelsfrei die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, verwaltet jedoch keine Friedhöfe ab „15 ha angelegter Fläche“ im Sinne der „verantwortlichen Leitung“ von mindestens 15 ha Friedhofsfläche. Die Tätigkeit des Klägers für die Friedhöfe der Landgemeinden ist weder ganz, noch teilweise als „verantwortliche Leitung“ dieser Friedhofsflächen im Tarifsinn einzuordnen.

[36] a) Der Kläger verrichtet mit der „Abrechnung“ und „Registrierung“ Teilaufgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Friedhöfen der Landgemeinden von einer Gesamtfläche ab 1.1.2001 in Höhe von 16,3824 ha anfallen. Er ist zweifelsfrei auch für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Teilaufgaben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit für Teilaufgaben eines Friedhofsverwalters ist jedoch lediglich als Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Friedhöfe der Landgemeinden zu verstehen. Die Tätigkeit als Friedhofsverwalter im Sinne der Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK, wie oben definiert, setzt jedoch die Übertragung der Gesamtverantwortung und nicht nur die Übertragung von Mitverantwortung, bezogen auf eine Friedhofsfläche bestimmter Hektargrößen voraus, so, wie der Kläger sie zweifelsfrei für 12,8 ha der Friedhöfe der Kirchengemeinde E. ausübt.

[37] b) Das Erfordernis einer Gesamtverantwortung für alle im Tätigkeitsbereich eines Friedhofsverwalters anfallende Aufgaben auf Friedhöfen mit bestimmten Hektargrößen ergibt sich aus dem Wortlaut der Vergütungsgruppen der Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK, sowie dem Tariffüge der Vergütungsgruppen der Abt. 13 „Friedhofsdienst“. Die Protokollnotiz Nr. 2 fordert nicht nur das Merkmal der Verantwortung, sondern zusätzlich das Merkmal der „Leitung“. Dem Wortlaut der Protokollnotiz ist ferner zu entnehmen, dass der Friedhof verantwortlich geleitet wird. Hieraus ergibt sich, dass der komplexe Aufgabenbereich gemeint ist, der auf Friedhöfen von einem Friedhofsverwalter verantwortlich zu leiten ist. In der Protokollnotiz Nr. 2 heißt es gerade nicht, Friedhofsverwalter sind Angestellte, die auf Friedhöfen anfallende Aufgabenbereiche verantwortlich leiten. Ebenso wenig heißt es in der Protokollnotiz, dass

Friedhofsverwalter Angestellte sind, die den Friedhof „ganz oder teilweise“ verantwortlich leiten. Nur bei derartigen, auf Teilverantwortung hindeu- tendere Formulierungen könnte eine Mitverantwortung für bestimmte Leistungen oder eine Alleinverantwortung für Teilaufgaben eines Fried- hofsverwalters ausreichend sein, eine „verantwortliche Leitung“ im Sin- ne der Protokollnotiz Nr. 2 zur Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK zu bejahen. Diese Formulierungen haben die Tarifvertragsparteien vorliegend jedoch gerade nicht gewählt, vielmehr die verantwortliche Leitung auf den Friedhof, und damit den Gesamt tätigkeitsbereich bezogen.

[38] c) Das deckt sich mit der sich aus dem Wörterbuch ergebenden De- finition der Formulierung „verantwortlich leiten“ im Sinne von „selbst- ständig leiten“, „als verantwortlicher Vorgesetzter führen“, „an der Spitze stehen“, „die höchste Stellung innehaben, von der aus man die Tätigkeit aller Beteiligten maßgebend bestimmt und koordiniert, wobei man für den gesamten Erfolg oder Misserfolg verantwortlich ist“. Dieses Wort- verständnis ergibt sich auch aus der von den Tarifvertragsparteien ge- wählten Kombination der Formulierungen, dass „der Friedhof“ vom „Verwalter“ (jemand, der alle mit einer Sache zusammenhängenden An- gelegenheiten erledigt) „verantwortlich“ „geleitet“ wird. Diese Wortwahl lässt eine Aufteilung in Teilaufgaben bzw. eine Untergliederung in Teil- verantwortlichkeiten nicht zu.

[39] d) Auch aus dem Gesamtarifgefüge ergibt sich im Übrigen nichts anderes. Das Tarifgefüge in den Vergütungsgruppen VIII bis II zeigt, dass unabhängig von der Größenordnung der von einem Friedhofsver- walter verantwortlich zu leitenden Friedhofsfläche fachlich jeweils eine sich steigernde gärtnerische fachliche Qualifikation erforderlich ist. Während diese auf den Gartenbau bezogene besondere fachliche Quali- fikation des Friedhofsverwalters für jede die Eingruppierung eines Fried- hofsverwalters regelnde Vergütungsgruppe Eingruppierungsvorausset- zung ist, würde sie, wenn der Ansicht des Klägers Folge geleistet würde, bei der Ausübung der von ihm für die Landgemeinden verrichteten Teil- aufgaben der „Abrechnung“ und „Registrierung“ keine maßgebliche Ein- gruppierungsvoraussetzung darstellen. Denn es ist nicht ersichtlich, vor welchem tatsächlichen Hintergrund die Abrechnung und Registrierung eine Fachausbildung oder einer Fachausbildung vergleichbare Fähigkei- ten im Gartenbaubereich erfordert. Bereits aus dieser Systematik wird ersichtlich, dass die Tarifvertragsparteien bei einem Friedhofsverwalter ausschließlich die Gesamtverantwortung für alle Aufgabenbereiche eines Friedhofsverwalters einschließlich des gärtnerischen Bereiches als Ein- gruppierungsvoraussetzung wollten.

[40] Für den gesamten gärtnerischen Bereich, der ausweislich der in der Dienstanweisung vom 23.2.1999 aufgeführten Tätigkeitsbeschrei- bung von Friedhofsverwaltern dem Umfang nach eine tragende Rolle spielt, ist der Kläger in den Landgemeinden gerade nicht zuständig. Er



trägt bzgl. der Landgemeinden weder die Verantwortung für den technischen/gärtnerischen Bereich (Grab- und Friedhofspflege), den sachgemäßen und wirtschaftlichen Personaleinsatz auf den Friedhöfen/im Friedhofsamt mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht inkl. Arbeitszeiteinteilung/Urlaubsplanung/Urlaubsgewährung pp., Pflege und Einsatz der technischen Hilfsmittel, Kontrolle und Mängelbeseitigung bzgl. der Örtlichkeiten, Beratung anderer kirchlicher Friedhofsträger auf Anfrage, die Vergabe von Grabstellen/Abwicklung von Beisetzungen, Teilnahme an den Sitzungen der Gremien auf Anfrage mit beratender Stimme. Der gesamte, für die Tätigkeit auf „Friedhöfen“ fachspezifische gärtnerische Tätigkeitsbereich wurde dem Kläger für die Friedhöfe der Landgemeinden gerade nicht übertragen.

[41] e) Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Dienstanweisung vom 23.2.1999, dass eine Tätigkeit als Friedhofsverwalter nicht nur Tätigkeiten in Teilbereichen des Friedhofswesens mit entsprechender Verantwortung erfordert. Es heißt ausdrücklich unter II:

*[42] „Von dem Friedhofsverwalter und Leiter sind sowohl technische und gärtnerische als auch organisatorische und verwaltungsmäßige Aufgaben zu erfüllen bzw. zu verantworten.“*

[43] Der Kläger erfüllt im Hinblick auf die Tätigkeit für Landgemeinden im Zusammenhang mit der Abrechnung und Registrierung jedoch nur verwaltungsmäßige Aufgaben im Sinne der Dienstanweisung.

[44] f) Soweit der Kläger anführt, aus dieser Dienstanweisung und dort insbesondere aus den unter Buchstabe e und l aufgeführten Aufgaben ergebe sich, dass zur Tätigkeit des Friedhofsverwalters die Abrechnung und Registrierung für Dritte gehöre, kann dieses als zutreffend unterstellt werden. Hieraus ergibt sich jedoch keineswegs, dass die Ausübung dieser Teiltätigkeit zu einer Erhöhung der verantwortlich zu leitenden Hektarfläche als Friedhofsverwalter führen soll, darf oder muss. Die Dienstanweisung listet lediglich die Einzelaufgaben eines Friedhofsverwalters auf. Es ist eingruppierungsrechtlich allgemein anerkannt, dass nicht jede Teilaufgabe/jeder Arbeitsvorgang einer Gesamttätigkeit die gleiche Wertigkeit hat und haben muss. Der Kläger lässt den fachlichen Stellenwert seiner Teilaufgaben „Abrechnung und Registrierung für Dritte“ im Vergleich zum Stellenwert der sonstigen Aufgabenbereiche eines Friedhofsverwalters, die er verantwortlich leitend auszuüben hat, völlig unberücksichtigt. Jedenfalls fehlt hierzu jeglicher Vortrag. Er setzt die einzelnen Teilaufgaben sowohl in zeitlicher als auch in fachlicher Hinsicht in keinerlei Verhältnis zueinander. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich aus dem reinen Zeitfaktor, der für diese Teilaufgabe aufgewandt wird, eine Verantwortung im tarifrechtlichen Sinne für eine entsprechende Quote der Hektarfläche, auf die sich diese Teilaufgabe bezieht, ergeben soll.

[45] Letztendlich bedarf es jedoch insoweit keiner weiteren Vertiefung, da, wie bereits dargelegt, maßgebende Voraussetzung für die Eingruppierung eines Friedhofsverwalters im Sinne der Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK ist, dass dieser nicht nur Teilaufgaben verantwortlich wahr nimmt, sondern für den gesamten anfallenden technischen, gärtnerischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenkomplex die leitende Verantwortung trägt.

[46] Insoweit ist auch unbeachtlich, was die Vertragsparteien in Anbahnung der Umgruppierung des Klägers 1999 geschrieben, gemeint oder gewollt haben. Wie das Arbeitsgericht bereits zutreffend festgestellt hat, kommt nach der ständigen Rechtsprechung des BAG einer etwaigen Entscheidung des Arbeitgebers über eine Einstufung regelmäßige nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. BAG v. 9.2.1993 - AP Nr. 103 zu § 99 BetrVG 1972). Sie ist nicht konstitutiv. Maßgeblich für die tarifvertragliche Eingruppierung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Maßgebend ist nicht, wie die Parteien diese Tätigkeit subjektiv bewertet haben.

[47] Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger ist nicht in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK eingruppiert, da er als Friedhofsverwalter keine verantwortlich leitende Tätigkeiten auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb ausübt, sondern nur für Friedhöfe mit einer Fläche von 12,8 ha.

#### 4

**Die Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach bremischem Kirchensteuerrecht ist verfassungskonform. Eine verfassungswidrige Heranziehung des Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Kirche angehört, zur Kirchensteuer liegt auch dann nicht vor, wenn sämtliche Einkünfte allein von ihm erzielt werden.**

Art./§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG, 26, 26b, 32 Abs. 5 EStG, LPartG, 1360a BGB, 5 Abs. 1 Nr. 3 Brem.KiStG, FG Bremen, Urteil vom 14. Januar 2004 - 2 K 223/03 (1)<sup>1</sup> -

Die Beteiligten streiten über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach dem Bremischen Kirchensteuergesetz - Brem.KiStG -.

Die Klägerin ist verheiratet, Hausfrau und Mutter von zwei Kindern und war bis zu ihrem Kirchenaustritt am 26.2.2001 Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie lebt auch in den Streitjahren 2000 und

---

<sup>1</sup> EFG 2004, 587; StE 2004, 147 (LS). Das Urteil ist rechtskräftig.

[45] Letztendlich bedarf es jedoch insoweit keiner weiteren Vertiefung, da, wie bereits dargelegt, maßgebende Voraussetzung für die Eingruppierung eines Friedhofsverwalters im Sinne der Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK ist, dass dieser nicht nur Teilaufgaben verantwortlich wahr nimmt, sondern für den gesamten anfallenden technischen, gärtnerischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenkomplex die leitende Verantwortung trägt.

[46] Insoweit ist auch unbeachtlich, was die Vertragsparteien in Anbahnung der Umgruppierung des Klägers 1999 geschrieben, gemeint oder gewollt haben. Wie das Arbeitsgericht bereits zutreffend festgestellt hat, kommt nach der ständigen Rechtsprechung des BAG einer etwaigen Entscheidung des Arbeitgebers über eine Einstufung regelmäßige nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. BAG v. 9.2.1993 - AP Nr. 103 zu § 99 BetrVG 1972). Sie ist nicht konstitutiv. Maßgeblich für die tarifvertragliche Eingruppierung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Maßgebend ist nicht, wie die Parteien diese Tätigkeit subjektiv bewertet haben.

[47] Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger ist nicht in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1a KAT-NEK eingruppiert, da er als Friedhofsverwalter keine verantwortlich leitende Tätigkeiten auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb ausübt, sondern nur für Friedhöfe mit einer Fläche von 12,8 ha.

#### 4

**Die Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach bremischem Kirchensteuerrecht ist verfassungskonform. Eine verfassungswidrige Heranziehung des Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Kirche angehört, zur Kirchensteuer liegt auch dann nicht vor, wenn sämtliche Einkünfte allein von ihm erzielt werden.**

Art./§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG, 26, 26b, 32 Abs. 5 EStG, LPartG, 1360a BGB, 5 Abs. 1 Nr. 3 Brem.KiStG, FG Bremen, Urteil vom 14. Januar 2004 - 2 K 223/03 (1)<sup>1</sup> -

Die Beteiligten streiten über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach dem Bremischen Kirchensteuergesetz - Brem.KiStG -.

Die Klägerin ist verheiratet, Hausfrau und Mutter von zwei Kindern und war bis zu ihrem Kirchenaustritt am 26.2.2001 Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie lebt auch in den Streitjahren 2000 und

---

<sup>1</sup> EFG 2004, 587; StE 2004, 147 (LS). Das Urteil ist rechtskräftig.

2001 mit ihrem Ehemann, der keiner steuererhebenden Kirche angehört, zusammen.

Für die Streitjahre wählten beide Ehegatten die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer. Die Klägerin erzielte in den Streitjahren keine Einkünfte. Ihr Ehemann erzielte im Jahr 2000 Einkünfte in Höhe von insgesamt 195.918,- DM und im Jahr 2001 Einkünfte in Höhe von insgesamt 194.670,- DM.

Der Beklagte setzte mit Bescheid vom 18.10.2001 für den Veranlagungszeitraum 2000 gegenüber der Klägerin Kirchensteuer in Höhe von 1.200,- DM in der Form des evangelischen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe fest. Bei der Berechnung berücksichtigte er Freibeträge für zwei Kinder in Höhe von insgesamt 16.848,- DM und ging von einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von 168.873,- DM aus.

Für den Veranlagungszeitraum 2001 setzte der Beklagte mit Bescheid vom 28.1.2003, der den Bescheid vom 10.12.2002 änderte, gegenüber der Klägerin Kirchensteuer in Höhe von 200,- DM in der Form des evangelischen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe fest. Bei der Berechnung berücksichtigte er wiederum Freibeträge für zwei Kinder in Höhe von insgesamt 16.848,- DM und ging von einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von 164.492,- DM aus.

Gegen beide Bescheide legte die Klägerin Einsprüche ein, die sie wie folgt begründete: Die Festsetzung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, weil die Erhebung ausschließlich im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolge. Dieses Verfahren sei willkürlich, denn hier werde die Auswahl der Steuerpflichtigen nach zufälligen Besteuerungsmerkmalen ohne Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit vorgenommen. Allein der Umstand, dass Einkünfte erzielt würden, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlägen, mache eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer erforderlich und löse damit die Kirchensteuerpflicht aus, während ein verheirateter Arbeitnehmer, der nur Arbeitslohn beziehe, bei sonst ähnlichen Voraussetzungen und gleichem oder sogar höherem zu versteuernden Einkommen nicht zur Einkommensteuer veranlagt werde und deshalb vom besonderen Kirchgeld verschont bleibe. Die Klägerin wies insoweit auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 29.10.1999 - 2 BvR 1264/90 - (BVerfGE 101, 132, BStBl. II 2000, 155) hin, wonach bei der Umsatzsteuer die Steuerpflicht nicht von der Existenz berufsrechtlicher Regelungen abhängen dürfe, und auf den BVerfG-Beschluss vom 10.11.1999 - 2 BvR 2861/93 - (BVerfGE 101, 151, BStBl. II 2000, 160), wonach bei der Umsatzsteuer die Steuerpflicht nicht von der Unternehmensform abhängen dürfe. Außerdem trug die Klägerin zur Begründung ihrer Einsprüche unter Hinweis auf den weiteren BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 - 2 BvL 37/91 - (BVerfGE 93, 121, BStBl. II 1995, 655) vor, dass der Gesetzgeber die mit der Regelung des

Besteuerungstatbestands getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen habe. Das Gebot der folgerichtigen Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentscheidung betreffe nicht nur den Gesetzesvollzug, sondern auch die Rechtsprechung, wenn für vergleichbare Sachverhalte und künftige Entwicklungen offene steuerliche Tatbestandsmerkmale durch Auslegung zu konkretisieren seien.

Dass ohne eine Veranlagung zur Einkommensteuer die für die Kirchensteuerfestsetzung erforderlichen Daten nicht so problemlos erhoben werden könnten, sei jedenfalls kein zureichender Grund für die derzeitige Regelung. Die allgemeine Pflichtveranlagung von Ehegatten mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 54.000 DM gemäß § 46 Abs. 1 EStG a.F. sei vor einigen Jahren abgeschafft worden und damit auch die Möglichkeit zur verfassungskonformen, d.h. gleichmäßigen Erhebung des besonderen Kirchgelds. Der bremische Gesetzgeber hätte die Einführung des besonderen Kirchgelds im Jahr 2000 dazu nutzen können und müssen, die Grundlagen für eine gleichmäßige und damit verfassungskonforme Erhebung des besonderen Kirchgelds zu schaffen. Ihre - der Klägerin - Auffassung, dass die bremischen Regelungen zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe verfassungswidrig seien, weil sie Einkünfte, die nicht Arbeitnehmereinkünfte seien, schlechter stellten und außerdem - ähnlich wie bei der Spekulationsgewinnbesteuerung - ein Vollzugsdefizit bestehe, werde auch durch neuere BFH-Entscheidungen gestützt, z.B. Beschluss vom 14.4.2003 - XI B 226/02 - BFHE 202, 294, BStBl. II 2003, 708 - Kürzung Vorwegabzug; Beschluss vom 11.6.2003 - IX B 16/03 - BFHE 202, 53, BStBl. II 2003, 663 - verfassungswidrige Spekulationsgewinnbesteuerung; Vorlagebeschluss vom 16.7.2002 - IX R 62/99 - BFHE 199, 451, BStBl. II 2003, 74 - Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG 1997.

Der Beklagte wies die Einsprüche der Klägerin am 4.8.2003 als unbegründet zurück und verwies im Wesentlichen darauf, dass nach dem - der Klägerin in Kopie übersandten - Gerichtsbescheid des Finanzgerichts Bremen vom 6.5.2003 (2 K 28/03 (1), nicht rechtskräftig geworden) die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe im Land Bremen nicht gegen Vorschriften des Grundgesetzes verstoße.

Mit ihrer hierauf erhobenen Klage lässt die Klägerin noch Folgendes vortragen:

Gemäß der Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2000 (BStBl. I 2000, 352) sei das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erheben. Andere Erhebungsformen seien nicht vorgesehen; die Erhebung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs sei sogar ausdrücklich „nicht vorgesehen“. Da die Staffelung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe bei einem zu ver-

steuernden Einkommen von mehr als 54.000 DM beginne, finde eine Festsetzung des besonderen Kirchgelds nur dann statt, wenn eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt werde und das zu versteuernde Einkommen mehr als 54.000 DM betrage. Nach Aufbau und Systematik des Einkommensteuergesetzes - EStG - sei bei Arbeitnehmern durch den Lohnsteuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Gemäß § 46 Abs. 1 EStG in der bis zum Jahr 1995 geltenden Fassung sei allerdings bei verheirateten Arbeitnehmern eine Einkommensteuerveranlagung stets durchzuführen gewesen, wenn im Fall der Einkommensteuerermittlung nach § 32a Abs. 5 EStG das zu versteuernde Einkommen mehr als 54.000 DM betragen habe. Diese Regelung habe bis einschließlich 1989 insbesondere der Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage von denjenigen Arbeitnehmern gedient, die die Einkommensgrenze von 27.000 DM bzw. 54.000 DM überschritten hätten; ab dem Jahr 1990 sei diese Notwendigkeit entfallen, weil die Arbeitnehmer-Sparzulage nur noch auf Antrag und nach Ablauf des Kalenderjahrs von den Finanzämtern gewährt worden sei. Durch § 46 Abs. 1 EStG a.F. sei also sichergestellt gewesen, dass alle Arbeitnehmer, die die Einkommensgrenze für die Festsetzung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe überschritten, auch tatsächlich erfasst worden seien. Ab dem Jahr 1996 sei dieser Abs. 1 des § 46 EStG ersatzlos gestrichen worden. Seitdem werde eine Einkommensteuerveranlagung bei Arbeitnehmern normalerweise nicht durchgeführt, sondern nur noch in den in § 46 Abs. 2 EStG abschließend aufgezählten Ausnahmefällen. Das heiße, dass ein großer Teil der Arbeitnehmer, die die Einkommensgrenze von 54.000 DM überschritten, seit dem Jahr 1996 nicht mehr zwangsläufig zur Einkommensteuer veranlagt würde und dass bei ihnen folglich auch kein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe festgesetzt werden könne. Dieser Umstand sei zum Zeitpunkt der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2000 - der erstmaligen Einführung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe in Bremen - bekannt gewesen. Die Rechtsprechung habe sich zwar schon mehrfach mit der Frage eines möglichen Verfassungsverstoßes der Regelungen zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe - die in anderen Bundesländern ja schon seit längerem existierten - auseinandergesetzt. Dabei sei jedoch nie die Frage der verfassungswidrigen Erhebung wegen Anknüpfung an die Veranlagung behandelt worden. Auch das Finanzgericht Bremen habe diese Frage in der vom Beklagten zitierten Entscheidung vom 6.5.2003 (- 2 K 28/03 (1) - nicht rechtskräftig geworden) nicht angesprochen.

Dem Gesetzgeber stehe zwar ein Gestaltungsrecht auch hinsichtlich der Erhebungsform von Steuern zu, dieses Recht werde jedoch dann eingeschränkt, wenn praktisch gleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlich geregelt würden. Die Kirche habe es versäumt, die Ein-

führung des besonderen Kirchgelds in Bremen im Jahr 2000 dazu zu nutzen, die Grundlagen für eine gleichmäßige und damit verfassungskonforme Erhebung zu schaffen, z.B. durch Kontrollmitteilungen der Arbeitgeber, durch Aufforderung an den Bundesgesetzgeber, den allgemeinen Pflichtveranlagungsstatbestand gemäß § 46 Abs. 1 EStG a.F. wieder einzuführen, oder - wie dies mittlerweile bei neu in die Bremischen Kirchen eintretenden Personen geschehe - durch Ermittlung der für die Festsetzung von besonderem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erforderlichen Daten bei den Kirchenmitgliedern mittels eines Fragebogens. Folglich verstoße die Erhebung des besonderen Kirchgelds in der derzeitigen Form gegen das Grundgesetz.

Das strukturelle Vollzugsdefizit beim besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sei auch erheblich. Zwar könnten über den genauen Umfang nur Mutmaßungen angestellt werden. Es dürfte sich aber um eine ernstzunehmende Anzahl und nicht nur um Einzelfälle handeln, zumal das Vollzugsdefizit nicht nur in Bremen, sondern bundesweit bestehe.

Auch der Hinweis des Beklagten auf das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung gemäß § 26b EStG zur Vermeidung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe greife nicht, da die getrennte Veranlagung in den hier einschlägigen Fällen zwar zur deutlichen Reduzierung des besonderen Kirchgelds führe, jedoch um den Preis einer höheren Einkommensteuer, die die Kirchensteuerersparnis noch übertreffe. Der Grundrechtsverstoß bleibe bestehen, weil bei einem Arbeitnehmer mit Steuerklasse III und nichtmitarbeitender Ehefrau die Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug abgegolten sei, und zwar in der Höhe, wie sie bei Zusammenveranlagung anfalle, und ohne das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, weil ja keine Veranlagung durchzuführen sei. Das gelte sinngemäß auch für die sog. Antragsveranlagung, jedoch mit der Besonderheit, dass hier die Steuerpflichtigen den Antrag zurücknehmen könnten, um der Kirchgeldfestsetzung zu entgehen. Auch hier sei der Grundrechtsverstoß festzustellen, da z.B. das Geltendmachen von Werbungskosten (z.B. Reisekosten) nur im Wege der Veranlagung möglich sei - mit der Folge der Erhebung von besonderem Kirchgeld -, während bei entsprechender steuerfreier Erstattung von Reisekosten und gleichem zu versteuernden Einkommen keine Veranlagung durchgeführt und auch kein besonderes Kirchgeld festgesetzt werde.

Der Beklagte teilt nicht die Auffassung der Klägerin, dass hinsichtlich der Kirchgeldregelung ein strukturelles Vollzugsdefizit gegeben sei. Nach dem Vorlagebeschluss des BFH vom 16.7.2002 (IX R 62/99, BFHE 199, 451, BStBl. II 2003, 74) sei eine Vorschrift verfassungswidrig, wenn der Besteuerungsstatbestand weitgehend nicht durchgesetzt werden könne und dieses Ergebnis dem Gesetzgeber zuzurechnen sei. Hinsichtlich des besonderen Kirchgelds könne keine Rede davon sein, dass dieses